

# **Sonderrechnung Wasserversorgung**

## **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026**

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt**

Der Haushaltspunkt wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	351.746
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	351.658
1.3	ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	88
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	88
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	88

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	351.746
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	282.682
	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes	(Saldo)
2.3	aus 2.1 und 2.2) von	69.064
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	65.000
	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	aus
2.6	Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-65.000
	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	(Ergebnis)
2.7	aus 2.3 und 2.6) von	4.064
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	78.789
	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	aus
2.10	Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-78.789
	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	
2.11	Ergebnis des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-74.725

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf Euro 0

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf Euro 0

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf Euro 70.332

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Todtmoos geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.12.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplanung Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Waldshut am 21.01.2026 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bereit gestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.todtmoos.net/p/haushalt-wirtschaftsplaene>. Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Todtmoos, den 11. Februar 2026

**Marcel Schneider**  
Bürgermeister